

Entwurf



2129671  
Ende: 8260502000

Regierungspräsidium  
Chemnitz

Regierungspräsidium Chemnitz · D - 09105 Chemnitz

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma  
Verzinkerei Netzschkau GmbH  
vertreten durch ihre Geschäftsführer  
Reinsdorfer Weg 4

08491 Netzschkau

Chemnitz, 29.07.2002  
Tel.: (03 71) 5 32 - 26 46  
E-Mail: [Antje.Bock@rpc.sachsen.de](mailto:Antje.Bock@rpc.sachsen.de)  
Bearb.: Frau Bock  
Aktenzeichen: 64-8823-7840-1.2.8  
(Bitte bei Antwort angeben)

zugestellt am: 21.08.2002

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen  
Änderung der Großverzinkungsanlage der Firma Verzinkerei Netzschkau GmbH, Reins-  
dorfer Weg 4 in 08491 Netzschkau, Flurstück Nrn. 284/19 und 284/23 der Flur 5, Gema-  
rkung Netzschkau im Vogtlandkreis**

Antrag vom 20.07.2001 (Posteingang am 25.07.2001) einschließlich Nachträge vom 30.11.2001,  
28.03.2002 und 15.05.2002

**Anlage:** 1 Mehrfertigung der Genehmigung  
1 Antragsexemplar  
1 Kostenrechnung mit Überweisungsvordruck  
1 Bauvorlagenmappe  
2 Bauleitererklärungen (Abbruch und Neubau)  
1 Vorankündigung einer Baustelle  
2 Anzeigekarten für Fertigstellung Rohbau und abschließende Fertigstellung  
1 Bautafel  
1 Bauerlaubnisanzeige  
1 Baurechtliche Hinweise  
1 <sup>A-</sup> <sub>Blatt</sub>

### A. Entscheidung

1. Der Verzinkerei Netzschkau GmbH, Reinsdorfer Weg 4 in 08491 Netzschkau, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Lars Baumgürtel und Herrn Rainer Lüdicke, wird auf ihren Antrag vom 20.07.2001 gemäß § 16 i.V.m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 3.9 der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

Freundlich • Sachlich • Kompetent  
Gemeinsam für eine starke Region

Telefon: (0371) 532 - 0  
Hausadresse: Alchemnitzstraße 41  
09120 Chemnitz  
Homepage: [www.regierungspraesidium-chemnitz.de](http://www.regierungspraesidium-chemnitz.de)

Telefax: (0371) 532 - 1929  
E-Mail: [post@rpc.sachsen.de](mailto:post@rpc.sachsen.de)



Gekennzeichnete  
Parkplätze vor  
dem Gebäude

zu erreichen: mit Straßenbahnlinie 5 und 6 (Roßlerstraße),  
Buslinie 49 (Spinnereimaschinenbau)  
Bankverbindung: Sparkasse Dresden  
Kto.-Nr.: 341 301 137 BLZ: 850 551 42

## immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von 16 Tonnen Rohgut je Stunde in 08491 Netzschkau, Reinsdorfer Weg 4, Flurstück Nrn. 284/19 und 284/23 der Flur 5, Gemarkung Netzschkau im Vogtlandkreis erteilt.

2. Die wesentliche Änderung bezieht sich auf folgende Maßnahmen:
  - die Verlängerung der Kranbahn auf der Südseite der Werkhalle, ✓
  - die Einhausung der Lager- und Versandfläche für Weißware, ✓ geplant
  - die Sanierung der Sanitärräume, -4-
  - eine Verlängerung der Werkhalle auf der Westseite,
  - den Ausbau der Lagerfläche für Schwarzware,
  - eine Erweiterung der Betriebszeit von derzeit 06.00 – 22.00 Uhr auf 06.00 - 23.00 Uhr sowie
  - die Außerbetriebnahme und vollständige Demontage des Turmdrehkranes „Süd“.
  
3. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.
  
4. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung für den Abbruch des ehemaligen Farblagers, den Neubau der Kranbahn mit teilweiser Überdachung, den Neubau einer Halle für Verputzerei, Lager und Versand, den Bau einer Rampe sowie die Erweiterung der Sanitäreinrichtungen mit ein.
  

Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.

  
5. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, zu errichten und zu betreiben.
  
6. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
  
7. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Chemnitz, dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen (StUFA Plauen), dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Zwickau (GAA Zwickau) sowie dem Landratsamt Vogtlandkreis 14 Tage vorher anzuzeigen.
  
8. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist.
  
9. Die Kosten des Verfahrens trägt die Verzinkerei Netzschkau GmbH.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 10.727,47 EUR sowie Auslagen in Höhe von +++ festgesetzt.

6,94

10.734,41

Der Gesamtbetrag in Höhe von +++ € wird mit Ablauf des auf der beiliegenden Kostenrechnung vermerkten Tages fällig und ist der Hauptkasse Sachsen, Außenstelle Chemnitz, unter Verwendung des beiliegenden Überweisungsvordrucks zu überweisen.

## B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen:

	Seitenzahl
Genehmigungsantrag vom 20.07.2001, mit Anschreiben vom 24.07.2001 (Posteingang am 25.07.2001) einschließlich Nachträge vom 22.08.2001, 30.11.2001, 28.03.2002 und 15.05.2002	
Deckblatt	1
0. Formular 1/1 – Allgemeine Angaben	4
Angaben über Beauftragte in der Verzinkerei Netzschkau GmbH	1
Formular 1/2 – Genehmigungsbestand der gesamten Anlagen	1
1. Inhaltsverzeichnis	3
Kurzbeschreibung des Vorhabens	3
Standort und Umgebung der Anlage	4
Topographische Karte M 1 : 25000 (Auszug)	1
Topographische Karte M 1 : 10000 (Auszug)	1
Katasterkarte/Flurkarte	1
Flächennutzungsplan Stadt Netzschkau (Auszug)	1
Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und Begründung Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG	1
2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung (Deckblatt):	1
Formular 2.1 – Betriebseinheiten	1
Detaillierte Beschreibung des Vorhabens	4
Formular 2.3/1 – Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, ...	1
Formular 2.3/2 – Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen, ...	1
Grundfließbild	1
Anlage 2.A – Maschinenunterlagen zu Brückenkränen Typ ZL-A	10
3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Formular 3.1/1 – Art und Jahresmenge der Eingänge	1
Formular 3.1/2 – Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
Formular 3.1/3 – Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	1
Formular 3.3 – max. Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro BE	1
Formular 3.4/1 – Stoffidentifikation	1
Formular 3.4/2 – Physikalische Stoffdaten	1
Formular 3.4/3 – Sicherheitstechnische Stoffdaten	1
Formular 3.4/4 – Toxikologische Stoffdaten, Gefahrstoffverordnung	1
4. Emissionen/Immissionen	2
Formular 4.1/1 – Emissionen - Rohgasstrom	1
Formular 4.1/1 – Emissionsquellen und Emissionen	1
Formular 4.1/2 – Abgasreinigungseinrichtung	2

Formular 4.2 – Schallquellen, Lärminderungsmaßnahmen 2  
 Schallgutachten vom 28.12.2000 der Otto & Partner, Physiker und Ing. 69

5. Abfälle  
 Abwasser  
 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1

6 7. Anlagensicherheit:  
 Formular 8.2/1 – Arbeitsstättenverordnung 4  
 Formular 8.2/2 – Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz 2  
 Formular 8.2/3 – sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften 1

7 9. Unterlagen für nach § 13 BImSchG zu bündelnde Entscheidungen  
 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung  
 Umweltverträglichkeitsprüfung 1

Anlagen:  
 Schnitt B-B 1  
 Schnitt A-A 1  
 Darstellung Aufenthaltsraum und Sanitäranlagen im OG 1

Nachtrag vom 22.08.01 (PE am 04.09.01):  
 - Deckblatt 1  
 - Angaben zur Überarbeitung der Unterlagen 1  
 - Kurzbeschreibung Nrn. 6 – 7 und Auswirkungen des Vorhabens 1  
 - Formular 2./2 – Betriebseinheiten 1  
 - Formular 2.3/2 – Apparatliste für Geräte, Maschinen, ... 1  
 - Formular 3.1/1 – Art und Jahresmenge der Eingänge 1  
 - Formular 3.1/2 – Art und Jahresmenge der Ausgänge 1  
 - Kurzbeschreibung 5  
 - Formular 8.2/1 – Arbeitsstättenverordnung 1  
 - Angebotsschreiben Fa. Stahl Fördertechnik GmbH 2  
 - Zeichnungen:  
 Soll-Plan für Flächenbelegung 1  
 → Grundriss Blatt 1 1  
 Schnitt A-A Blatt 2 1  
 Süd-Ansicht 1  
 West-Ansicht 1  
 Darstellung Aufenthaltsraum und Sanitäranlagen im OG 1  
 Höhenschnitt vor Rampe mit geplanter Auffahrt 1  
 Cst-Ansicht 1  
 Darstellung Sanitäranlagen im Erdgeschoss 1  
 Belegungsplan 1  
 - Schallgutachten Otto & Partner vom 27.08.2001 29

Nachtrag vom 30.11.2001 (PE am 03.12.2001):  
 - Formular 1/1 Blatt 4 1

Nachtrag vom 28.03.2002 (PE am 02.04.2002):  
 - Betriebsbeschreibung 3  
 - Formular 8.2/1 – Arbeitsstättenverordnung 1

Nachtrag vom 15.05.2002 bzgl. Nachrüstung Ventilator-Anlage Entstaubung 1

1) Die abgestrahlten Schalleistungspegel der Hub- bzw. Laufwerke der neuen Brückenkräne dürfen maximal 80 dB(A) betragen.

## C. Nebenbestimmungen

### I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Betriebszeit der Anlage wird auf den Zeitraum Montag bis Sonnabend von 6.00 bis 23.00 Uhr beschränkt.
2. Ab 22.00 Uhr sind alle Türen und Tore der Werkhalle geschlossen zu halten und sämtliche Tätigkeiten auf dem Freigelände einschließlich der Werkstraße zu beenden und dürfen erst ab 06.00 Uhr des nächstfolgenden Arbeitstages wieder aufgenommen werden. Abweichungen von dieser Festlegung sind nicht zulässig, auch nicht in vorhersehbaren Ausnahmefällen. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Havarien.
3. In der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr dürfen lediglich die Tätigkeiten Badpflege und Reinigung durchgeführt werden.
4. Der Betrieb zwischen 22.00 und 23.00 Uhr ist erst zulässig, wenn die Forderung unter C.I.6 dieses Bescheides erfüllt ist.

Dem Regierungspräsidium Chemnitz sowie dem StUFA Plauen sind die Nachweise über den erfolgten bzw. vollständig abgeschlossenen Einbau bzw. die Nachrüstung des Schalldämpfers gemäß C.I.6 sowie der Schallschutzkapseln gemäß C.I.5 vorzulegen.

5. Die Hub- und Laufwerke <sup>der alten</sup> ~~alter~~ Brückenkräne sind mit Schallschutzkapselungen mit einem Einfügungsdämpfungsmaß von mindestens 10 dB(A) zu versehen.
6. Der Kamin der Entstaubungsanlage ist mit einem Schalldämpfer so auszustatten, dass der Schalldruckpegel des Ausblasgeräusches in einem Meter Abstand von der Öffnung bzw. der Deflektorhaube maximal 70 dB(A) beträgt.
7. Der auf der Südseite der Werkhalle befindliche Turmdrehkran ist <sup>Spätestens 3 Monate nach</sup> ~~vor~~ Inbetriebnahme der neuen Lagerfläche für Weißware zu demontieren.
8. Die Beschäftigten sind aktenkundig (unter Angabe von Datum, Inhalt, Teilnehmer) zu der Festlegung unter Nr. 2 sowie zu einer geräuscharmen Fahr- und Transportweise auf dem Freigelände zu unterweisen.
9. Das Schließen der Tore unter Angabe der Uhrzeit ist arbeitstäglich durch den Schichtleiter in überprüfbarer Form zu vermerken und zu bescheinigen. Die Aufzeichnungen sind mindestens sechs Monate aufzubewahren und dem StUFA Plauen auf Verlangen vorzulegen.
10. Die Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb der Feuerverzinkungsanlage einschließlich dem Fahrverkehr und der Be- und Entladetätigkeiten auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche dürfen im Bereich der Immissionsorte Wohnhäuser Friedensstraße Nrn. 4 - 8, 10, 14, 24 - 28, Wohnhaus Reinsdorfer Weg 10 sowie Wohnhäuser Gartenstraße Nrn. 12 - 30 die nachfolgenden reduzierten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

tagsüber	52 dB(A)
nachts	37 dB(A)

Die Ermittlung des Beurteilungspegels hat entsprechend den Vorschriften des TA Lärm zu erfolgen. Insbesondere sind

Die Ruhezeiten zwischen 06.00 und 07.00 Uhr sowie zwischen 20.00 und 22.00 Uhr sind dadurch zu berücksichtigen, dass zum entsprechenden Mittelungspegel ein Zuschlag von 6 dB(A) erfolgt.

11. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den genannten Wohnhäusern Werte von 85 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts nicht überschreiten.
12. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind an den unter C.I.10 näher bezeichneten, relevanten Immissionsorten die Geräuschimmissionen durch eine Messung ermitteln zu lassen. Ist aufgrund von Fremd- oder Störgeräuschen eine Immissionsmessung nicht möglich ist, können die Immissionen aus entsprechenden Emissionsmessungen berechnet werden. Die Messungen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind und entsprechend den Betriebsbedingungen die Perioden höchster Emission mit erfassen. Die Messungen sind von einer vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft gemäß §§ 26 und 28 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle, welche in gleicher Angelegenheit nicht beratend tätig gewesen ist, durchzuführen zu lassen. Messdurchführung und genauer Messumfang sind im Vorfeld mit dem STUFA Plauen abzustimmen. Die Ergebnisse sind in Form eines Messberichtes dem STUFA Plauen umgehend vorzulegen.

## II. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die geplante Abbruchmaßnahme ist durch eine autorisierte Fachfirma unter ständiger Begleitung durch fachlich geeignetes Bauleitungspersonal durchzuführen (siehe auch C.IV.1.6). Die anfallenden Abbruchmaterialien sind analytisch zu kontrollieren.
2. Vor Beginn des Abbruches sind
  - die Gebäude von allen darin befindlichen technologischen Ausrüstungen und Einbauten zu beräumen und zu entkernen,
  - alle vorhandenen Abfälle zu erfassen und zu entsorgen sowie
  - die nichtmineralischen Bestandteile der Abbruchsubstanz, wie sonstige Dacheindeckungen, Rohrleitungen, Fenster, Türen, Metalle, Holz, Elektroschrott usw., weitgehend zu separieren und zu entfernen.

Holz, Dachpappe, Leuchtstoffröhren, o.g. Abfälle usw. sind entsprechend ihrem Schadstoffgehalt in einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage zu entsorgen. Die Nachweise zur Entsorgung der Abfälle sind entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.
3. Im Rahmen der fachlichen Abrissbegleitung ist die Trennung von belastetem und unbelastetem Material durch das Bauleitungspersonal zu überwachen. Dies betrifft analog die Umbauarbeiten der Sanitäreinrichtungen und die Demontearbeiten des Turmdrehkranes. Die separierten Abbruchmaterialien sind eindeutig räumlich und optisch getrennt für die Verwertung bzw. Beseitigung bereitzustellen.

Belasteter Bauschutt bzw. Bauschutt mit vermuteten Belastungen ist so zu lagern, dass keine Kontaminationen des Untergrundes auftreten können. Abbruchmaterial mit gleichem Schadstoffpotential (z.B. MKW-belasteter Beton) kann gemeinsam vorgehalten und gelagert werden. Das Abbruchmaterial mit vermuteten Belastungen ist auf die entsprechenden Schadstoffe zu untersuchen. Von der gesamten durch die Bauleitung als unbelastet eingestuften Abbruchsubstanz ist eine repräsentative Deklarationsanalyse zu erstellen.

4. Die Abbruchsubstanz ist entsprechend der LAGA-Richtlinie „Anforderungen an die stofflich~~X~~ Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln“, Teil II 1.4 Bauschutt zu bewerten. | e
5. Auf der Grundlage der Analysenergebnisse ist durch die Bauleitung der Entsorgungsweg (Verwertung bzw. Beseitigung) der Abbruchsubstanz festzulegen. Der für das jeweilige Abbruchmaterial festgelegte Verwertungs- bzw. Beseitigungsweg ist in einem Baubericht zu belegen.

Die Entsorgung von kontaminiertem Bauschutt ist gemäß Nachweisverordnung nachzuweisen.

6. Sollten Anhaltspunkte für schädliche Boden- und/oder Grundwasserveränderungen (Altlast) auftreten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde (LRA Vogtlandkreis) zu informieren und die weitere Vorgehensweise mit dieser Behörde zu klären.
7. In einem Baubericht ist die gesamte Abbruchmaßnahme mit folgendem Inhalt zu dokumentieren:
  - Untersuchungen und Bewertung der Bausubstanz
  - die Entsorgung der Abfälle
  - die Verwertung der Abbruchmassen
  - die Nachweisführung der Entsorgung
  - Protokolle
  - Fotodokumentationen etc.

Der Baubericht ist der unteren Abfallbehörde (LRA Vogtlandkreis) nach Abschluss der Arbeiten zur Prüfung einzureichen.

### III./ Gewerbe- und brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Es ist für eine ausreichende Menge an Handfeuerlöschern zu sorgen entsprechend Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) „Feuerlöscheinrichtung“.
2. Die vorhandenen Flucht- und Evakuierungswege sind ständig frei zu halten und mit den entsprechenden Schildern zu versehen.
3. Für die gesamten Objekte ist ein mit dem Kreisbrandmeister abgestimmter Feuerwehrplan nach DIN 14 095 zu erstellen und der örtlichen Feuerwehr zu übergeben. \*|
4. Die Zweiträger-Brückenlaufkrananlagen (10 Tonnen, 25 Tonnen) sowie der Quertransportwagen fallen unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 98/37/EG (Maschinenrichtlinie). Es gelten die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie. Die Anlagen als eine Gesamtheit von einzelnen miteinander verbundenen Maschinen darf erstmals nur in Betrieb genommen werden, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II nachgewiesen ist sowie das EG-Zeichen nach Anhang III dieser Richtlinie angebracht wurde. Dazu sind durch die Anlagenbetreiberin entsprechend der Auftragsvergaben die Grenzen der Anlage bzw. Maschinen festzulegen. Der Hersteller ist verpflichtet, eine Gefahrenanalyse vorzunehmen, um alle mit seiner Maschine verbundenen Gefahren zu ermitteln; er muss die Maschine dann unter Berücksichtigung seiner Analyse entwerfen und bauen. Für die Gefährdungen, die aus dem Zusammenwirken der vorhandenen Teilanlagen entstehen, obliegt diese Pflicht der Antragstel-

\* vor  
inbetrieb-  
nahme der  
geänderten  
Anlage

lerin.

5. In den Arbeitsräumen muss mindestens eine Raumtemperatur von 12 °C gewährleistet werden.
6. Die vorgesehenen Fensterflächen in der geplanten westlich angrenzenden neuen Werkhalle (Produktionsbereich mit ständigen Arbeitsplätzen, Raum Nr. 6 nach Legende) müssen aus durchsichtigem Glas oder einem anderen in gleicher Weise durchsichtigen Material bestehen (ASR 7/1).
7. Die vorgesehene Unterkante der vertikal angeordneten Fensterflächen (6 x 4 m x 1,50 m) von 2 m im o.g. Produktionsbereich ist auf maximal 1,25 m – gemessen vom Fußboden, für vorwiegend stehende Arbeitsplätze – herabzusetzen (ASR 7/1).
8. In den Lager- und Verputzbereichen ohne Sichtverbindung nach außen dürfen keine ständigen Arbeitsplätze eingerichtet werden (ASR 7/1). Gleiches gilt analog für die geplante Schlosser- und Elektrikerwerkstatt (Raum Nr. 3 nach Legende).
9. In den neu im Freien geplanten teilweise eingehausten sowie überdachten Lager-, Transport- sowie Verputzbereichen dürfen aufgrund der nicht gewährleisteten Raumtemperatur von mindestens 12 °C, insbesondere in der kalten Jahreszeit, keine ständigen Arbeitsplätze eingerichtet werden.
10. Die Nennbeleuchtungsstärke der Allgemeinbeleuchtung im Produktionsbereich muss mindestens 200 Lux betragen. Die Beleuchtung muss gleichmäßig und blendungsfrei sein und soll auf Arbeitsflächen keine Reflexe verursachen (ASR 7/3).
11. Die Nennbeleuchtungsstärke der Allgemeinbeleuchtung in den Lager- und Transportbereichen mit Suchaufgabe muss mindestens 50 Lux betragen (ASR 7/3).
12. In der Produktionshalle als Bereich mit ständigen Arbeitsplätzen muss unter Berücksichtigung der darin ausgeübten Tätigkeiten die Luft ausreichend erneuert werden können.  
  
Die Be- und Entlüftungsöffnungen über die horizontal angeordneten Fensterbänder sind so auszuführen, dass eine ausreichend gleichmäßige Durchlüftung der Produktionshalle gewährleistet ist. Die Lüftungsquerschnitte der freien Lüftung müssen der Tabelle 3.1.3 zur ASR 5 entsprechen.
13. Der Fußboden darf keine Stolperstellen haben. Er muss eben und rutschhemmend und leicht zu reinigen sein. Die einzelnen Bereiche sind entsprechend der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 181 (bisher ZH 1/557) – Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr – zu bewerten.
14. Die handbetriebenen Türen im Bereich der Flucht- und Rettungswege müssen mit Panikschlössern versehen sein.
15. Verkehrswege müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können und neben den Wegen beschäftigte Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden.



Die Verkehrswege für kraftbetriebene Beförderungsmittel müssen so breit sein, dass zwischen der äußeren Begrenzung der Beförderungsmittel und der Grenze des Verkehrsweges ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m auf beiden Seiten des Verkehrsweges vorhanden ist.

Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mindestens 1,00 m an Türen und Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen.

16. Die Krananlagen müssen nach den Bestimmungen der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV D 6 „Krane“ (bisher VBG 9 „Krane“) errichtet werden. Die Sicherheitsabstände nach § 11 dieser Vorschrift sind einzuhalten.

17. > Einleitung Nr. 4 von S. 13

#### IV. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Abbruch des ehemaligen Farblagers
  - 1.1 Mit dem Abbruch darf erst begonnen werden, wenn die Benennung des verantwortlichen Bauleiters (Abbruchsachverständiger) bei der unteren Bauaufsichtsbehörde (LRA Vogtlandkreis) erfolgt ist.
  - 1.2 Der Abbruchunternehmer hat den Ausführungsbeginn der Abbrucharbeiten 14 Tage vor Abbruchbeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde (LRA Vogtlandkreis) sowie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Zwickau schriftlich mitzuteilen.
  - 1.3 Für die Abbrucharbeiten muss eine schriftliche Abbrucharweisung an der Baustelle vorliegen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält.
  - 1.4 Durch die Abbrucharbeiten darf die Standsicherheit des Gebäudes zu keiner Zeit gefährdet werden.
  - 1.5 Die Baustelle ist während der gesamten Abbruchmaßnahme gegen das Betreten Unbefugter abzusichern und entsprechend auszuschildern.
  - 1.6 Die Abbrucharbeiten müssen von einem fachkundigen und zuverlässigen Unternehmer ausgeführt werden und ständig von einer weisungsbefugten Person beaufsichtigt werden, die ausreichende Kenntnisse über die arbeitssichere Durchführung hat. Der Aufsichtsführende hat dafür zu sorgen, dass Gefahrenbereiche, die durch Abbrucharbeiten entstehen, nicht betreten werden.
  - 1.7 Bei Abbruch von Gebäuden sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen sowie die Vorschriften der Bauberufsgenossenschaft zu beachten. Das Abbruchmaterial ist ausreichend anzunässen, um Staubbelastigungen zu vermeiden.
  - 1.8 Der Bauleiter hat dafür zu sorgen, dass die Straße, über die die Abbruchmassen abgefahren werden, in einem sauberen Zustand gehalten wird.
  - 1.9 Vor Beginn der Abbrucharbeiten hat sich der Auftragnehmer bei den Versorgungsunternehmen davon zu überzeugen, dass Leitungen (z.B. für Strom, Gas, Wasser, Wärme) einwandfrei unterbrochen sind.

- 1.10 Abzubrechende und daran angrenzende Bauteile sind auf ihren Zustand, insbesondere auf konstruktive Gegebenheiten, statische Verhältnisse, Art und Zustand der Bauteile und Baustoffe und Art und Lage von Leitungen zu untersuchen.
- 1.11 Sind beim Abbruch auch überwachungspflichtige Anlagen betroffen (z.B. Aufzug, Dampfkessel, Tankstelle), so ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Zwickau unverzüglich darüber zu informieren.
- 1.12 Alle beim Abbruch einzusetzenden Maschinen, Geräte und Gerüste sind für die Abbruchmethode zweckentsprechend auszuwählen und in einwandfreien Zustand zu erhalten.
- 1.13 Werden Abbrucharbeiten mit Baggern oder Ladern ausgeführt, muss deren Bauart für die vorgesehene Abbruchmethode geeignet sein. Die Reichhöhe ihrer Arbeitseinrichtung muss mindestens gleich der Höhe des abzubrechenden Bauwerkes oder Bauteiles sein. Wenn Verletzungsgefahr durch herabfallende oder wegfliegende schwere Gegenstände besteht, muss der Fahrerplatz der Arbeitsmaschine durch ein widerstandsfähiges Schutzgitter gesichert sein.
- 1.14 An Arbeitsplätzen und Verkehrswegen mit Absturzgefahr müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen von Personen verhindern. Auf diese Einrichtungen kann verzichtet werden, wenn nur geringfügige Arbeiten ausgeführt werden und statt dessen die Beschäftigten angeseilt sind.
- 1.15 Die mit den Abbrucharbeiten Beschäftigten haben persönliche Schutzausrüstung (Schutzhelm nach DIN 4840 und Sicherheitsschuhwerk S3 nach DIN 4843) zu benutzen, die vom Abbruchunternehmer zur Verfügung zu stellen ist.
- 1.16 Werden bei Abbrucharbeiten asbesthaltige Produkte mit abgebrochen, so sind die Bauleistungen beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Zwickau zu melden.
- 1.17 Asbesthaltige Materialien dürfen nur durch eine Fachfirma mit der notwendigen Sachkunde abgebrochen und entfernt werden. Die Fachfirma hat die Arbeiten dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Zwickau und der zuständigen Berufsgenossenschaft mindestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- 1.18 Ein Wechsel des Bauunternehmers vor oder während der Abbrucharbeiten hat der Bauherr der unteren Bauaufsichtsbehörde (LRA Vogtlandkreis) unverzüglich mitzuteilen.
2. Mit dem Bau der geplanten baulichen Anlagen darf erst begonnen werden, wenn durch die untere Bauaufsichtsbehörde (LRA Vogtlandkreis) der Standsicherheitsnachweis mit den erforderlichen Unterlagen (Konstruktionszeichnungen) aller geplanten baulichen Anlagen geprüft wurde und die Bestellung des Bauleiters erfolgt ist. Der Standsicherheitsnachweis ist 2-fach bei der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
3. Die Bauausführung darf nur in dem Umfang erfolgen, wie die dazugehörige statische Berechnung einschließlich Konstruktions- und Bewehrungszeichnungen geprüft vorliegen und die Bauausführung in den Prüfberichten freigegeben wurde.
4. Die Grünstifteintragungen in der Berechnung und in den zur Berechnung gehörenden Ausführungsunterlagen sowie die Prüfberichte Nrn. 7047/2002/T.1 vom 02.01.2002 und T.2 vom 11.02.2002 und weiter folgende Prüfberichte zum vorbeugenden baulichen Brandschutz des Prüfenieurs, Herrn Dr.-Ing. Beierlein, sind zu beachten und zu erfüllen.

5. Die Versorgung mit Trinkwasser sowie die einwandfreie Beseitigung des Abwassers und Niederschlagswassers müssen dauern gesichert sein. Die Anlagen dafür sind so anzuordnen, herzustellen und zu unterhalten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können.
6. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung des Entwurfsverfassers, des Unternehmers oder eines Sachverständigen (Bauleiter) vorzulegen, mit der die Einhaltung der den Wärmeschutz betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Bauausführung versichert wird.
7. Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage zum Baurecht. Dieser Vorbehalt umfasst auch notwendigerweise zu stellende nachträgliche Anforderungen.

## D. Hinweise

### I. Allgemeine Hinweise

1. Während der Bauausführung sind lärmmindernde Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen. In der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr sind geräuschvolle Bauarbeiten nicht zulässig.
2. Die Genehmigung gemäß Abschnitt A geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über.
3. Die Genehmigung nach Abschnitt A lässt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.
4. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
5. Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wurde, mindestens 1 Monat vor der geplanten Änderung bei der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Chemnitz) anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Diese Behörde prüft dann, ob es sich bei der geplanten Änderung um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 16 BImSchG handelt und somit ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

### II. Abfallrechtliche Hinweise

1. Das gesamte Betriebsgelände der ehemaligen Maschinenfabrik NEMA, Reinsdorfer Weg 2 – 6 ist unter Altlastenkennziffer (AKZ) 78520258 im Altlastenkataster des Freistaates Sachsen registriert.

Besteht im Rahmen des weiteren Vorhabens der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung und/oder Altlast, so ist dieser Sachverhalt gemäß § 10 Abs. 2 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) unverzüglich bei der unteren Abfallbehörde (Landratsamt Vogtlandkreis) anzuzeigen.

2. Zur Erfüllung der sich aus §§ 4, 5, 10 und 11 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ergebenden Grundpflichten sollte das Entsorgungskonzept hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung der anfallenden Abfälle überprüft und festgelegt werden, wie innerhalb des Betriebes die anfallenden Abfälle getrennt und sortenrein erfasst werden sollen und welchen Entsorgungswegen sie zugeführt werden.

Dabei sind die anfallenden Abfälle gemäß § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder, sofern das nicht möglich oder zumutbar ist, nach § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Der Vorrang der Verwertung der anfallenden Abfälle vor der Beseitigung ergibt sich gemäß § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG.

3. Mit dem 01.01.2002 hat die Abfallverzeichnisverordnung – AVV ihre Gültigkeit erlangt. Im Rahmen der Entsorgung der bei den Umbau-, Demontage- und Abbrucharbeiten und beim Betrieb der Verzinkerei anfallenden Abfälle sind diese den entsprechenden Abfallschlüsseln der genannten Verordnung zuzuordnen.
4. Die Entsorgung der bei den Abriss- und Umbauarbeiten anfallenden Holzabfälle hat auf der Grundlage der am 28.05.2001 vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft erlassenen Handlungsanleitung „Entsorgung von Holzabfällen im Freistaat Sachsen“ zu erfolgen.

### III. Gewerbe- und Brandschutzrechtliche Hinweise

1. Bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander ausgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen. Der Bauherr oder ein von ihm beauftragter Dritter hat die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. 06. 1998 (BGBl. I S. 1283) in eigener Verantwortung zu treffen.
2. Wird für die Verwirklichung des Bauvorhabens eine Baustelle eingerichtet, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Zwickau spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle unter Verwendung des beiliegenden Formulars eine Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung zu übermitteln.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nebenbestimmung unter C.III.7 Planänderung erforderlich sind.

4. Die Genehmigung ergeht unter Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme weiterer gewerbe-rechtlicher Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder auf-grund von Zeichnungsänderungen sowie Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten.

#### IV. baurechtliche Hinweise

1. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung zu beachten.
2. Wegen der Geringfügigkeit wird auf die Vorlage einer statischen Berechnung zur Abbruchtech-nologie verzichtet. Die Verantwortung obliegt dem Abbruchsachverständigen und den Ab-bruchunternehmer.
3. Nach § 70 Abs. 8 Sächsische Bauordnung (SächsBO) hat der Bauherr den Baubeginn mindes-tens eine Woche bzw. nach § 79 Abs. 1 SächsBO die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung mindestens zwei Wochen vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde (LRA Vogtlandkreis) schriftlich anzuzeigen.
4. Die Baulastenübernahmeerklärung für die Vereinigungsbaulast der Flurstücke Nrn. 284/19 und 284/23 der Gemarkung Netzschkau – Eintragung in das Baulastenverzeichnis der unteren Bau-aufsichtsbehörde verfügt am 27.05.2002 – ist Bestandteil dieser Entscheidung. Die Flurstücke Nrn. 284/19 und 284/23 der Gemarkung Netzschkau gelten somit zusammen als ein Baugrund-stück im Sinne von § 4 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO).
5. Der Abbruch muss entsprechend den technischen Vorschriften für Abbrucharbeiten (TVA) des Deutschen Abbruchverbandes e.V. ausgeführt werden:

### D. Begründung

#### I. Sachverhalt

1. Die Verzinkerei Netzschkau GmbH beantragte gemäß Abschnitt A Ziffer 2 dieses Bescheides mit Antrag vom 20.07.2001 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Än-derung gemäß § 16 i.V.m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG ihrer Anlage zum Aufbringen von metalli-schen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von 16 Tonnen Rohgut je Stunde in 08491 Netzschkau, Reinsdorfer Weg 4, Flurstück Nrn. 284/19 und 284/23 der Flur 5, Gemarkung Netzschkau im Vogtlandkreis.
2. Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden am Ge-nehmigungsverfahren beteiligt:
  - Staatliches Umweltfachamt Plauen
  - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Zwickau
  - Landratsamt Vogtlandkreis
  - Stadtverwaltung Netzschkau.
3. Die Stadt Netzschkau hat sich zum geplanten Vorhaben nicht geäußert.
4. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen und der Verfahrensakte verwiesen.

*abs  
Nelson-  
be-  
stimmte  
Ziffer  
s. u.  
angeführte  
?*

## II. Rechtliche Ausführungen:

1. Die Genehmigung beruht auf § 16 i.V.m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG.
2. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung nach Ziffer 1 regelt sich gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) und lfd. Nr. 1.1.1 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 und § 2 Abs. 2 und 3 ImSchZuV sowie § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz für diese Entscheidung die zuständige Behörde.
3. Die zuständige Überwachungsbehörde i.S.d. § 52 Abs. 1 BImSchG sowie zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 3, 4, 5 und 6 der 11. BImSchV ist gemäß § 2 Abs. 1 AGImSchG i.V.m. § 1 ImSchZuV und lfd. Nr. 1.6.2 sowie 2.8.1 bis 2.8.7 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie örtlich gemäß § 1 SächsVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 VwVfG das Staatliche Umweltfachamt Plauen.
4. Die wesentliche Änderung der o.g. Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von 16 Tonnen Rohgut je Stunde unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß § 16 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV und Nr. 3.9 der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Bei den gemäß Abschnitt A Ziffer 2 vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um eine wesentliche Änderung einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von 16 Tonnen Rohgut je Stunde, da durch das Vorhaben ein sich auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wesentlich auswirkender Eingriff in den Anlagenbestand erfolgt.

5. Es war gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung von Antrag und Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Im Verfahren wurde festgestellt, dass es durch die geplanten Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung der Immissionssituation im Einwirkungsbereich der Anlage kommt und bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides die Pflichten durch den Betreiber der Anlage, die sich aus § 5 BImSchG ergeben, erfüllt werden. Weiterhin bleibt die Kapazität der Anlage – maximaler Rohgutdurchsatz von 16 t/h (~~64.000 t/a~~) – unverändert. Insofern werden auch die Bedingungen des § 16 Abs. 2 BImSchG erfüllt.

Somit waren keine Gründe ersichtlich, die eine Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Genehmigungsverfahren erforderlich machten.

6. Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern unterliegt aufgrund ihrer Verarbeitungsleistung von 16 Tonnen Rohgut je Stunde dem Anwendungsbereich des UVPG, da sie der Nr. 3.8.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Liste „UVP-pflichtige Anlagen“ – zugeordnet ist.

Da es sich im vorliegenden Fall um die wesentliche Änderung einer bereits bestehenden Anlage handelt, waren die Kriterien des § 3 e Abs. 1 Nrn. 1 und 2 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV zu prüfen. Danach besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn a) die in der Anlage 1 des UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder b) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 a BImSchG genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung beider Kriterien führte zu dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da durch das geplante Vorhaben die in der Anlage 1 zum UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte weder erreicht noch überschritten werden und die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1 a BImSchG genannten Schutzgüter haben kann.

7. Die Formulierung der Nebenbestimmungen im Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist. Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

#### 8. Immissionsschutz

Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt. Dazu ist Folgendes auszuführen:

- 8.1 § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist dieser als Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Immissionen definiert. Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht emissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Im Rahmen der Beurteilung, ob die nach erfolgter Änderung der Anlage vom Betrieb ausgehenden Lärmimmissionen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, wurde als Konkretisierung der Schutz- und Abwehrpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) herangezogen.

Die Festlegung der unter C.I.10 aufgeführten Lärm-Immissionsrichtwerte dient somit dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und erfolgte anhand der Nr. 6.1 Buchstabe d der TA Lärm. Dabei wird von der Gebietseinstufung der angrenzenden Wohnhäuser als allgemeines Wohngebiet (WA) durch die Stadtverwaltung Netzschkau ausgegangen. Diese Einstufung stimmt mit der tatsächlichen Nutzung der betroffenen Bereiche weitgehend überein. Da laut Handlungsempfehlung des Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) im Falle der Änderung einer Anlage die von der gesamten Anlage ausgehenden Immissionen als Zusatzbelastung anzusehen sind, waren dabei die Immissionsrichtwerte für

die Gesamtanlage zu fixieren. Auf Grund des Gebietsbezuges von Immissionen ist es bei Berücksichtigung der durch den Betrieb der NEMA Wärmetauscher sowie der Netzschkauer Transport und Recycling GmbH am Standort bereits vorhandenen Geräuscheinwirkung erforderlich, dass anstelle der laut Nr. 6.1 Buchstabe d TA Lärm für allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerte jeweils um 3 dB reduzierte Immissionsrichtwerte vorgeschrieben werden. Eine konkrete Untersuchung der Vorbelastung am Standort nach Nr. 3.2.1 TA Lärm wurde durchgeführt, so dass die Einhaltung der (nicht reduzierten) Immissionsrichtwerte im Hinblick auf die Gesamtbelastung an den Immissionsorten gesichert erscheint.

Die Festlegung in C.I.11 hinsichtlich der kurzzeitigen Geräuschspitzen ist unter Beachtung der Standortspezifik, insbesondere des geringen Abstandes zwischen schutzwürdigen Bereichen und gewerblicher Nutzung, erforderlich.

- 8.2 Auch die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG normierte Vorsorgepflicht wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Entscheidung in vollem Umfang erfüllt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verlangt, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dabei steht der Behörde hinsichtlich dem Stand der Technik kein Ermessen zu. Dies bedeutet, dass die Anlagenbetreiberin ihre Vorsorgeverpflichtung durch die Einhaltung der unter Abschnitt C.I. geforderten Nebenbestimmungen zu erfüllen hat, weil diese dem Stand der Technik entsprechen.

Die festgelegten Maßnahmen unter C.I.Nrn. 3 - 10 dienen der Emissionsbegrenzung (Lärm-minderung) und entsprechen dem derzeitigen Stand der Technik.

Die Festlegung hinsichtlich der zeitlichen Einschränkungen bezüglich der Tätigkeiten auf dem Freigelände (C.I.2) begründen sich mit Nr. 7.4 TA Lärm. Danach sind Verkehrsgeräusche auf dem Betriebsgelände der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen. Ferner wird anhand der dem Antrag beigelegten und mehrfach überarbeiteten Schallimmissionsprognose der Firma Otto & Partner deutlich, dass die Einhaltung des unter C.I.10 für den Nachtzeitraum geforderten reduzierten Immissionsrichtwertes nur unter den aufgezeigten Bedingungen möglich ist. Ein uneingeschränkter Nachtbetrieb als seltenes Ereignis im Sinne Nr. 7.2 TA Lärm ist am Standort der Anlage nicht zulässig, ~~da~~ keine geeigneten Maßnahmen zur Verfügung stehen, um einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen auf den gemäß Nr. 6.3 TA Lärm zulässigen Wert von 65 dB(A) nachts zu begrenzen. Die in der Schallimmissionsprognose vorgeschlagene Betriebsweise, wonach das Entstehen von Schlag- und Knallgeräuschen generell zu unterbinden wäre, ist aufgrund des speziellen Betriebsregimes beim Verladen von Metallteilen mittels Kran und Stapler praktisch nicht umsetzbar.

Die Nutzung der neuen Lagerfläche für Weißware setzt laut Prognose die Außerbetriebnahme des bisher für Verladearbeiten genutzten Turmdrehkranes auf der Südseite der Werkhalle sowie die Aufgabe der mit Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 10.09.1998 (AZ: 64-8823-7840-1.2.3) genehmigten Zusatzlagerfläche für Weißware voraus. Da Umschlagprozesse auf dem betreffenden Areal aufgrund der Beschaffenheit des Untergrundes nur mit dem Turmdrehkran realisiert werden können, ist die sofortige und ständige Einhaltung der in Rede stehenden Bedingungen durch Festschreibung des Zeitpunktes der Demontage des Kranes (C.I.7) effektiv sichergestellt.



Die geforderte aktenkundige Belehrung der Beschäftigten sowie eine Nachweisführung durch den Schichtverantwortlichen (C.I. Nrn. 8 und 9) ist unabdingbar zur Gewährleistung einer adäquaten Betriebsorganisation und dient der dauerhaften und konsequenten Umsetzung aller Vorgaben.

Gemäß § 28 Nr. 1 BImSchG kann nach der Inbetriebnahme bzw. nach Änderung einer Anlage eine Messung der Geräuschemissionen (C.I.12) angeordnet werden. Der Ermessensspielraum der Behörde wurde dahingehend ausgeübt, dass eine Messung gefordert wird, um sowohl die Richtigkeit der Schallimmissionsprognose als auch die Wirksamkeit der durchzuführenden Lärminderungsmaßnahmen zu überprüfen.

## 9. Andere öffentlich-rechtliche Belange

### 9.1 Abfallrecht

Zur Gewährleistung eines fachgerechten Rückbaus des ehemaligen Farblagers, die Entsorgung der Abbruchmaterialien, Erdarbeiten zur Herrichtung des Geländes und insbesondere da neben vermuteten Kontaminationen der Bausubstanz von weiteren gesondert zu entsorgenden Abbruchmaterialien (Dacheindeckungen und belastetes Holz) auszugehen ist, ist die Durchführung der Abbrucharbeiten durch eine Fachfirma und die Begleitung durch geeignetes Leitungspersonal notwendig sowie die analytische Kontrolle der Abbruchmaterialien erforderlich (C.II. Nrn. 1).

Aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen ist der zum Rückbau geplante Bereich gegenwärtig noch in Nutzung. Damit sind noch Einbauten und ehemalige technologische Ausrüstungen vorhanden und es können weitere Abfälle beim Abbruch anfallen. Um den geordneten Rückbau zu sichern, war eine Beräumung, Entkernung und Reinigung vor Abbruchbeginn sowie die Nachweisführung über den sachgemäßen Abschluss dieser Arbeiten zu fordern (C.II.2.).

Gemäß § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG hat die Verwertung der Abfälle Vorrang vor der Beseitigung und dabei sind die Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten und zu behandeln (C.II.3).

Ist die Verwertung der Abfälle nicht möglich sind die Besitzer gemäß § 11 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG verpflichtet, diese nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung getrennt zu halten und zu behandeln. Abfälle zur Beseitigung dürfen gemäß § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG nur in den dafür zugelassenen Anlagen behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Analog ist mit der mineralischen Abbruchsubstanz zu verfahren. Entsprechend der durch die Bauleitung zu ermittelten Belastungen (Farblager, Fundamente Turmdrehkran etc.) ist beim Abbruch ein Vermischen von belasteter und unbelasteter Bausubstanz zu vermeiden und der geeignete Verwertungs- bzw. Beseitigungsweg durch die Bauleitung festzulegen.

Bei der Bewertung des Schadstoffpotentials der Abbruchmassen ist die LAGA-Bauschutt heranzuziehen, da bei Einhaltung dieser entsprechend den Forderungen des SächsABG Bodenbelastungen bei der Verwertung des Bauschuttes vermieden werden (C.II.4).

Die Nebenbestimmung unter C.II.6 ergibt sich aus § 10 Abs. 2 SächsABG. Danach sind der zuständigen Behörde unverzüglich schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten mitzuteilen.

Um die Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfallmaterialien entsprechend den Regelungen des KrW-/AbfG zu sichern und die Arbeiten am Standort fachgerecht zu realisieren, ist die ständige Begleitung durch die Bauleitung notwendig. Durch Vorlage der Bau-dokumentation ist der Nachweis zu erbringen, dass der Abbruch fachgerecht realisiert und die Abfälle gemäß KrW-/AbfG verwertet oder beseitigt worden sind (C.II.7).

## 9.2 Baurecht

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 62 Sächsische Bauordnung (SächsBO) der Baugenehmigung, da es sich vorliegend um die Errichtung einer Anlage handelt. Die Baugenehmigung gemäß § 70 Abs. 1 SächsBO war zu erteilen, da die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist und bauordnungsrechtliche Bestimmungen, insbesondere die der Sächsischen Bauordnung erfüllt werden.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Dem Vorhaben stehen keine öffentlichen Belange entgegen.

Gemäß § 13 BImSchG war die Baugenehmigung in diese Genehmigung einzuschließen.

Die unter C.IV formulierten Nebenbestimmungen beruhen auf der Sächsischen Bauordnung und den auf dieser Grundlage ergangenen Vorschriften.

## 9.3 Gewerberecht/Arbeitsschutz/Brandschutz

Die Anordnungen zum Gewerberecht/Arbeitsschutz basieren auf §§ 1, 3, 4 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz sowie der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Die Umsetzungen durch die Berufsgenossenschaftlichen Regeln und Vorschriften (BGR, BGV) dienen der Betriebssicherheit der Anlage und gewährleisten den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen. Damit wird § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG Rechnung getragen.

10. Unter den voranstehenden Ziffern wurde dargestellt, dass auch gemäß der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden, öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmung unter Abschnitt C ebenfalls nicht entgegen.

Somit war gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage gemäß Abschnitt A zu erteilen.

11. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 8, 12, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG).

Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung in Höhe von **4141,95 EUR** wurde anhand der im Antrag angegebenen Investitionssumme in Höhe von 2.000.000,00 DM (= 1.022.583,76 EUR) nach lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.4.1 und 1.1.4 der Anlage 1 zum Fünften Sächsischen Kostenverzeichnis (5. SächsKVZ) errechnet.

Da im Genehmigungsverfahren keine Bekanntmachung und keine öffentliche Auslegung erfolgte, wurde entsprechend Nr. 7 der Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 - 1.23 die so errechnete Gebühr um ein Zehntel minimiert.

Die Gebühr für den Abbruch des ehemaligen Farblagers in Höhe von **413,05 EUR** berechnet sich anhand der berechneten Rohbausumme in Höhe von 194.500,00 EUR und lfd. Nr. 17 Tarifstelle 4.3 der Anlage 1 zum 5. SächsKVZ.

Die Gebühr für den Neubau einer Halle für Verputzerei, Lager und Versand sowie für die Kranbahn mit Einhausung, Kranbahnstützen für Freilager und Rampe in Höhe von **5906,48 EUR** berechnet sich anhand der errechneten Rohbaukosten in Höhe von 694.880,00 EUR und lfd. Nr. 17 Tarifstelle 4.1.1 der Anlage 1 zum 5. SächsKVZ.

Die Gebühr für die Vereinigungsbaulast in Höhe von **265,99 EUR** errechnet sich aus lfd. Nr. 17 Tarifstelle 6.8.1 der Anlage 1 zum 5. SächsKVZ.

Da es sich bei der Tarifstelle 6.8.1 um eine Rahmengebühr (50 bis 350) handelt, war die Gebühr anhand der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwVKostenfestlegung) vom 18.12.1997, erschienen im Sächsischen Amtsblatt Nr. 3 vom 15.01.1998 zu berechnen.

Der Verwaltungsaufwand der unteren Bauaufsichtsbehörde (LRA Vogtlandkreis) wurde wie folgt ermittelt:

- 6,5 Std. gehobener Dienst (1 Std. à 37,84 EUR)	245,96 EUR
- 6,5 Std. Raumkosten (1 Std. à 1,29 EUR)	8,39 EUR
- 6,5 Std. sonstige Sachkosten (1 Std. à 1,79 EUR)	<u>11,64 EUR</u>
	<b>265,99 EUR</b>

Gründe für eine Erhöhung oder Ermäßigung lagen nicht vor.

Die Gesamtgebühr setzt sich demzufolge wie folgt zusammen:

1. Gebühr für Entscheidung nach BImSchG	<b>4141,95 EUR</b>
2. Gebühren für nach § 13 BImSchG zu bündelnde Entscheidungen nach Sächsischem Baurecht	
a) Abbruchgenehmigung	<b>413,05 EUR</b>
b) Baugenehmigung	<b>5906,48 EUR</b>
c) Vereinigungsbaulast	<u><b>265,99 EUR</b></u>
	<b>10.727,47 EUR</b>

Die Auslagen in Höhe von +++ EUR wurden entsprechend den im Verfahren entstandenen, in § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG aufgeführten Aufwendungen (Telefon-/Faxgebühren) festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Chemnitz in 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Zoll 29.02

Bock  
Sachbearbeiterin

Mehrfertigung:

- StUFA Plauen
- GAA Zwickau
- Vogtlandkreis Bauamt + Umweltamt
- 64/Sammlung

Entwurf WV

Bock  
30.07.02

V.A. mit Original:

Kg. 09.08.02

